

Neue Haftung für Hersteller und Händler von Verbrauchsgütern

Neues Urteil aus Luxemburg

Am 16.06.2011 hat der europäische Gerichtshof (EuGH) ein Urteil erlassen, dass für Hersteller und Händler beim Verkauf an private Käufer (Verbraucher) eine neue verschärfte Haftung mit sich bringt:

Danach kann ein Hersteller bzw. Händler beim Verkauf von fehlerhaften Verbrauchsgütern auch auf diejenigen Kosten in Anspruch genommen werden, die durch einen notwendigen Ausbau des fehlerhaften Produktes und den Einbau eines neuen fehlerfreien Produktes entstehen (Austauschkosten). Sind diese Kosten unverhältnismäßig hoch, muss nur ein Teil der Kosten übernommen werden.

Betroffen sind solche Produkte, die zu ihrer Verwendung eingebaut, verlegt oder angeschlossen werden müssen (z.B. Bodenbeläge, Einbaugeräte, Installationsprodukte etc.).

Neu an der Haftungssituation ist, dass den Verkäufer auch dann eine Pflicht zur Erstattung von Austauschkosten trifft, wenn er selbst den Produktfehler gar nicht verschuldet hat (sog. verschuldensunabhängige Haftung).

Beispiele für die neue verschuldensunabhängige Haftung:

Ein Bau- und Heimwerkermarkt verkauft Bodenfliesen an einen privaten Käufer, der die Fliesen zu Hause selbst verlegt. Nach zwei Monaten platzen die Fliesen aufgrund einer mangelhaften Beschichtung (Herstellungsfehler) ab. Der Käufer fordert vom Baumarkt neben der Lieferung neuer fehlerfreier Fliesen auch die Übernahme der Kosten für das Entfernen der alten Fliesen sowie für das Neuverlegen (Austauschkosten). Nach der neuen Rechtslage haftet der Baumarkt für die geltend gemachten Austauschkosten, obwohl er den Fehler am Produkt als Händler nicht verschuldet hat.

Ein Installationsbetrieb ist damit beauftragt, eine neue Heizungsanlage in einem Privathaushalt zu erstellen. Den Heizkessel bezieht der Installateur direkt beim Hersteller. Nach der Inbetriebnahme der Anlage wird festgestellt, dass der Heizkessel defekt ist und ausgetauscht werden muss. Hier muss der Installationsbetrieb nach der neuen Haftung den zusätzlichen Aufwand zum Austausch des Heizkessels erstatten.

Ein Parkettverleger erhält den Auftrag zur Lieferung und Verlegung von Parkett. Das Parkett kauft er direkt bei einem Hersteller. Nach 6 Monaten lösen sich die Parkettstäbe, da diese in der Herstellung

mangelhaft verklebt wurden. Der Auftraggeber beauftragt einen anderen Verlegebetrieb mit dem Austausch des Parketts (Entfernen und Neuverlegen) und stellt dem ursprünglichen Parkettverleger die Kosten hierfür in Rechnung. Auch in diesem Fall haftet der Parkettverleger für die entstandenen Kosten, selbst wenn der Austausch durch einen anderen Verlegebetrieb erfolgt ist.

Neuer Versicherungsschutz der ERGO

Mit dem neuen proBusiness Haftpflicht Gewerbetarif 2012 bieten wir unseren Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz.

Die wesentlichen Merkmale zum Versicherungsschutz sind:

- Übernahme der Austauschkosten im gesetzlichen Umfang
- Übernahme von Sachverständigenkosten
- Erstattung von Freilegungskosten (Abbau von Möbeln, Ausräumen von Zimmern etc.)

ERGO

Versichern heißt verstehen.